

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 12.03.1814 publ. 17.03.1814

in den nächsten zehn Tagen nach dem Ablauf des bestimmten Zahlungstermins, von den Steuer-Einnehmern des ehemaligen Arrondissements Oldenburg an den Ober-Steuer-Einnehmer, Geheimen-Cammer-rath Römer zu Oldenburg, und von diesem an den Cassirer Deltermann daselbst, von den Steuer-Einnehmern in den Aemtern Wechta, Kloppenburg, Wildeshausen und Landwührden aber unmittelbar an den gedachten Cassirer Deltermann abzuliefern.

45) Policei-Verordnung vom 12. März publ. 17. ej. 1814.

Verbot des Verkaufs von Lotterielosen.

Da nach den bestandenen frühern Verordnungen weder den im hiesigen Lande wohnenden noch fremden Collecteurs gestattet worden ist, irgend einige Lotterie-Lose an hiesige Unterthanen zu verkaufen; so wird dieses Verbot Namens der höchstverordneten Regierungs-Commission von der Inspection der höhern Polizei hierdurch zur Nachricht und Nachachtung der Beikommenden mit dem Anfügen erneuert: daß bei vorkommenden Contraventionsfällen, worauf genau geachtet werden wird, einheimische Collecteurs mit einer ernsthaften den Umständen angemessenen Bestrafung belegt, fremde Collecteurs dagegen mit Confiscation der bei